



Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1720. (1) ad Nr. 166. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbietung des im Laibacher Kreise liegenden Religionsfondsgutes Bischoflack. — In Gemäßheit des Beschlusses der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 28. November l. J., Zahl 141271f. S., wird das Religionsfondsgut Bischoflack am 21. Februar 1831, Vormittags um 10 Uhr, im Gubernial-Rathssaale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgedoten werden. — Die Bestandtheile und Nutzungen dieses Religionsfondsgutes sind: — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 1/12 Hüten und drei Dominicalrealitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Lack, Münkendorf, Flödnig, Kreuzberg, Egg ob Poddetsch, dann Ponovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. **A n D o m i n i c a l n u t z u n g e n .**

1. An Geldgaben:

An obrigkeitlichen Zins	239 fl. 20 fr.
„ rectificirten Robotgeld	275 „ 58 3/4 „
„ Weinfahrtgeld	56 „ 19 2/4 „
„ nachträglich paktirten Robotgeld	75 „ 11 „
„ Hausgrundzins	152 „ 20 „
„ Dominicalgabe	1 „ 22 2/4 „
„ Schutzgeld von neu erbauten Häusern	8 „ 12 „

zusammen 808 fl. 43 3/4 fr.

woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 o/o Nachlasses pr. 161 fl. 14 3/4 fr.

nur 646 fl. 59 fr. eingehen.

2. An Zinsgetreide:

Nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses	Mehzen	4otel.
Weizen	16	36
Korn	22	8
Hirse	26	12

Gerste	—	14 5/8
Haiden	—	14 5/8
Haber	108	12
Hirsbrein	1	18 2/4

Erbpachtzinsweihen, bei welchen der Fünftelabzug nicht Statt findet 9 17 3/4

3. An Kleinrechten:

	Stück	Pfund
Schotten = Schüsseln	11	—
Hühner	59	—
Hühnel	384	—
Eyer	1615	—
Spinnhaar	—	7
Käse	—	4

Hievon kommt ein Fünftel dormal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlass widerrusslich um jährlich 53 fl. 1 3/4 fr. abgelöst. — 4. An Amtstaren. a. An Umschreibgeld:

Von einer ganzen Hube	4 fl. 30 fr.
„ „ halben „	2 „ 15 „
„ „ Viertel „	1 „ 7 2/4 „
„ „ Drittel „	1 „ 30 „
„ „ 1/5, 1/6 od. 1/8 Hub.	— „ 34 „
„ einen rectificirten Acker oder Garten	— „ 11 1/3 „
„ einer Kaische	— „ 34 „
„ jedem Dominical-Urb.Nr.	— „ 34 „

b. An Gewährbriefs = Taren:

Von einer ganzen, halben, Drittel-, oder Viertel-Hube	4 fl. 30 fr.
„ 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube	2 „ — „
„ einem rectificirten Acker oder Garten	— „ 34 „
„ einer Kaische	2 „ — „
„ jedem Dominical-Urb. Nr.	2 „ — „

c. An Grundbuchstaren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatents für Krain. — II. An Getreidgehentzen: In der Pfarr Moraitsch. 1.) Der

ganze Zehent von 3 $\frac{1}{3}$ Hüb. in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg. 2.) Der ganze Zehent von 16 Hüb. in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarr Pölland im Bezirke Laß. 3.) Der $\frac{2}{3}$ Zehent von 15 Hüb. in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Laß. 4.) Der ganze Zehent von 9 $\frac{2}{3}$ Hüb. und zwei Aeckern in der Gemeinde v' Kottch. — In der Pfarr Altenlaß, Bezirk Laß. 5.) Der ganze Zehent von drei Hüb. in der Gemeinde heiligen Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria. 6.) Der ganze Zehent von 21 Hüb. in Kleinoberg. 7.) Der ganze Zehent von 17 Hüb. in Sairach, und der Drittelzehent von einer Hube daselbst. 8.) Der Zweidrittel-Zehent von 8 Hüb. in der Gegend Pontafel. 9.) Der ganze Zehent von 11 $\frac{1}{3}$ Hüb. in der Gegend Sabathberg. 10.) Der ganze Zehent in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Hüb. und 1 Acker. 11.) Der ganze Zehent von 7 Hüb. in der Gegend Sabersberg. Diese sämtlichen Zehente sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. — An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dormal 51 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr. — Der Ausrufspreis dieses Religionsfondsgutes ist auf 29778 fl. 25 kr. E. M., d. i. Zwanzig Neun Tausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 kr. Conv. Münze bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung dieses Gutes die Unerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statzen. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in E. M. oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fideiussorische Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comitenten auszuweisen. — Die Halb-

scheide des Kauffchillings, oder wenn dieser dem Betrag von Fünfzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder Zweidrittheile aber können gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 9. December 1830.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath, Referent.

Z. 1708. (3) Nr. 29790/5137.
C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung des Postrittgeldes für den ersten Semester des Solarjahres 1831. — In der Berücksichtigung, daß in Krain die Futterpreise gestiegen sind, wird für den ersten Semester des Solarjahres 1831 in Krain das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Station sowohl für Aercial- als Privatrite von 56 kr. auf Einen Gulden in Conventionsmünze erhöht. — Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt. — Was jedoch das Schmier- und Postkonstruktgeld betrifft; so hat es rückfichtlich dieser Gebühren in Krain bei der dormaligen Bemessung ferner zu verbleiben. — In Kärnten hat aber gar keine Aenderung der Postrittgebühren Statt zu finden. — In gleicher Berücksichtigung wird auch das Postrittgeld im Küstenlande von 1 fl. auf Einen Gulden 6 kr., in Galizien im Vadovizer, Bochnier, Tarnover, Sandezer, Jasloer, Reszower und Sanoker Kreise von 45 auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen aber von 40 auf fünf und vierzig Kreuzer, in Niederösterreich von 56 kr. auf Einen Gulden Conventionsmünze erhöht, die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offe-

nen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillonstrinkgeld aber bei dem dormaligen Ausmaße belassen. — In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen, wie auch in Kärnten, haben sowohl das Postritt- und Postillonstrinkgeld, als auch die Schmier- und Wagengebühr bei dem dormaligen Ausmaße zu verbleiben. — Diese Postgebühren-Bestimmungen, werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 7. l. M., Zahl 44601, hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 20. December 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1710. (3) Nr. 29602.

Vermög Eröffnung des k. k. küstenländischen Guberniums in Triest, ddo. 7. d. M., Zahl 26859, ist der Districts-Ärztinnenposten in Canale, mit einem anklebenden Gehalte von jährl. 400 fl. in Erledigung gekommen. — Die Doctoren der Arzneykunde, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre diesfälligen Gesuche bis 30. Jänner künftigen Jahrs 1831, bei dem benannten k. k. Gubernium einzureichen, und sich über ihr Vaterland, Geburtsort, Alter, Stand, Religion, Studien und Verdienste, so wie auch über die Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerischen, oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 15. December 1830.

Benedikt Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1709. (3) Nr. 27989/4862.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Vorschrift zur Erleichterung des Ausfuhrhandels rücksichtlich der Abnahme der Nebenzollgebühren. — Um der Waren-Ausfuhr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat die hohe Hofkammer anzuordnen befunden, daß von den im Ausgange vorkommenden Gütern bei der Vornahme der Ausfuhr-Amthandlung an den vorgeschriebenen Nebengebühren des Zettelgeldes und der Siegeltaxe, dann der Waggebühr nie ein den gebührenden Ausgangszoll übersteigender Betrag einzuhoben sey. Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren nach den über dieselben bestehenden Bestimmungen bei einer Ausfuhr-Zollerpedition vereint höher als die Ausgangs-Zollgebühr

selbst entfallen, ist von der Parthei nicht zu fordern. Es versteht sich, daß wo die Nebengebühren nach den für dieselben vorgeschriebenen Sätzen ohnehin die Ausgangs-Zollgebühr nicht erreichen, dieselben wie bisher zu bemessen sind. — Dagegen soll in dem Falle, wo auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Parthei, nachdem die vorschriftmäßige Ausfuhr-Amthandlung bereits gepflogen ward, eine neue Bollete ausgefertigt, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert, die diesfällige Gebühr ohne Rücksicht auf die Größe des Ausgangszolles nach den bestehenden Bestimmungen eingehoben werden. — Die gegenwärtige Anordnung ist nicht bloß auf die Ausfuhr nach dem Auslande, sondern auch auf die in dem Verkehre zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich ergebende Eßstobehandlung anzuwenden, und tritt bei jedem Zollamte von dem Zeitpuncte, mit welchem dieselbe dem Amte zukommt, in Wirksamkeit. — Diese hohe Anordnung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 26. October l. J., Z. 37313, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 2. December 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1721. (2) Nr. 14155.

K u n d m a c h u n g.

Zur Besorgung des Ein- und Ausnietens der Inquisten im hierortigen Inquisitionshause wird in Folge hoher Gubernialweisung vom 14. December l. J., Zahl 1661, die Minuendo-Versteigerung am 4. des k. M. Jänner 1831, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen eingeladen. Die Licitationsbedingungen können übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 27. December 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1724. (1) Nr. 8325.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. Jänner 1831, und die folgenden Tage

im Hause Nr. 37, in der Gradisca die vom Jacob Zenker rückgelassenen Effecten, als: Leibbekleidung, Zimmereinrichtung, Kästen, Spieltische, Kanapes, Sesseln, Spiegeln, Bettstätten, Uhren, Kaffeegeschirr, Kücheneinrichtung, silberne Eßbestecke, Zinngeschirr und Bücher gegen sogleich bare Bezahlung licitando werden hintangegeben werden; wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 21. December 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1715. (2) Nr. 971.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung in Prag, ist die Ober-Postverwalters-Stelle mit dem Jahresgehälte von 2000 fl. und dem Genusse einer freyen Wohnung im Amtsgebäude, in Erledigung gekommen.

Was mit dem Beisatze zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, der wohlhöbllichen k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zu überreichen, und sich über die erforderlichen Kenntnisse im Postfache, dann über Sprachkenntnisse auszuweisen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach am 26. December 1830.

Z. 1705. (3)
Convocations-Edict.

Nachdem bei der ritterlich deutschen Ordens-Commenda Laibach der bisherige Verwalter aus dem Dienste getreten, und dieser Posten neu besetzt worden ist, so werden bei dieser Gelegenheit alle Jene, welche an die Commenda irgend eine Forderung zu stellen, oder eine Zahlung an dieselbe zu leisten haben, hiemit aufgefordert, in der Zeit seit 7. bis 31. Jänner 1831 hieramts zu erscheinen, um diese Forderungen oder Schuldigkeiten zu liquidiren und solche entweder gleich oder nach den gemeinschaftlich gemacht werdenden Fristen zu berichtigen.

Verwaltungsamt der ritterlich deutschen Ordens-Commenda Laibach am 24. December 1830.

Z. 1713. (3) Erh. Nr. 6512. D.
Verlautbarungs-Edict.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Cameralherrschaft Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß über herabgelangte Bewilligung der wohlhöbl. k. k. vereinten illyr. Cameral-Gesällen-Verwaltung in Laibach vom 19. l. M.,

Zahl 6512/5689, folgende mit Ende October 1830, aus dem bisherigen Pachtgenusse anheim fallende Garbenzehente auf drei, fünf und sieben weitere Jahre, seit 1. November d. J. angefangen, mittels öffentlicher Versteigerung an den nachbenannten Tagen in der hiesigen Amtskanzley, in Pacht ausgelassen werden, und zwar: Am 7. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr, auf drei Jahre, nämlich: seit 1. November 1830, bis hin 1833: die Zehentgemeinde Jarzhiadollina, Javorjoudull, Kopriunig, Sheroufkverh und Razhova, Sayrah, Staraval, Dobrazhova, Novaval, Wresenza und Ariopek. — Am 8. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr: Opato, na Verlu, Dolleh und Sauraz, Podjeloubert, Neufolitz, Kladie, Altfolitz und Hoboufhe, Podgora. — Am 9. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr: Laifhe bei Tratta, Werda, Shettina, Kaufkverh, Gabrou und Wresenza, Sapotniza und St. Florian, Stanifhe. — Am 10. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr, auf fünf Jahre, nämlich: seit 1. November 1830, bis hin 1835: Die Zehentgemeinde Zarz, Daine, Salimlog und Osainig, Lauterfkverh und St. Clementis. — Am 11. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr, auf sieben Jahre, nämlich: seit 1. November 1830, bis hin 1837: Die Zehentgemeinde Sminz und Vodoule, Moiskrin, Peven, Stariduor, h. Geist, Zauchen, Ermern, Safnitz. — Am 12. Februar 1831, Vormittags um 8 Uhr: Godeshitz, Tratta, Erengruben, Westert, Altlack, Winkel, Werloch, Formach, Graenzu. — Wozu die Pachtliebhaber zur Anbringung ihrer Anbote, und die Zehentgemeinden mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzley eingesehen werden können. — Verwaltungsamt Laibach am 24. December 1830.

Z. 1722. (2)
Pränumerations-Anzeige.

In diesem Zeitungs-Comptoir wird auf die im lithographirten Piano-Forte-Auszuge erscheinenden

Laibacher Redout-Deutschen
für das Jahr 1831, von Julius Glück,
Pränumeration zu 30 fr. pr. Exemplar an-
genommen.